NORD WEST ePaper

LEBEN IN WILHELMSHAVEN

Leseprobe

Sonnabend, 29. August 2026



Für jeden künftigen Oberbürgermeister von Wilhelmshaven eine der Vorzeigeecken der Stadt: der Südstrand. DPA-BILD: DITTRICH

AfD-Mann Moriße scheitert vor Gericht

KOMMUNALWAHL 2026 Warum der Eilantrag zur OB-Wahl abgelehnt wurde

VON ANUSCHKA KRAMER

Der AfD-Politiker Thorsten Moriße ist mit seinem Eilantrag beim Verwaltungsgericht Oldenburg gescheitert. Er wollte seine Zulassung als Oberbürgermeister-Kandidat in Wilhelmshaven erwirken. Warum der Antrag abgelehnt wurde.

WILHELMSHAVEN – AfD-Politiker Thorsten Moriße ist mit seinem Antrag auf ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Oldenburg gescheitert. Mit diesem Verfahren wollte er die Entscheidung des Wahlausschusses anfechten, der ihm die Teilnahme an der Oberbürgermeisterwahl am 13. September in Wilhelmshaven verweigerte. Der Wahlausschuss begründete seine Entscheidung mit Zweifeln an der Verfassungstreue von Moriße. Bereits am Tag des Beschlusses hatte Moriße juristische Schritte gegen die Entscheidung angekündigt.

Wie berichtet, ging der AfD-Politiker davon aus, dass die Entscheidung des Wahlausschusses ungültig sei, wie er Mitte August gegenüber der Nordwest-Zeitung erklärte. Im Eilverfahren berief er sich auf angebliche formale Fehler des Wahlausschusses: So seien entscheidende Unterlagen nicht rechtzeitig bei ihm eingetroffen. Sein Vertrauensmann habe zudem wichtige Informationen über den Wahlausschuss überhaupt nicht erhalten. Das Votum des niedersächsischen Innenministeriums, auf das sich der Wahlausschuss bei seiner Entscheidung stützte, habe Moriße selbst erst zwei Tage nach der Sitzung erhalten. Außerdem zweifelte er daran, dass die Mitglieder des Wahlausschusses das Votum vollständig vor der Sitzung gelesen hätten.

Das schreibt das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht Oldenburg teilte zu diesem Vorgang jetzt am Montagmorgen in einer Pressemitteilung mit, dass der stellvertretende Gemeindewahlleiter die Unterlagen Moriße dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt habe, „da er tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue des Antragstellers sah. Das Innenministerium holte seinerseits Erkenntnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ein und erstellte ein Votum, welches der Gemeindewahlleitung zur Kenntnis gegeben wurde“. Am Ende habe der Wahlausschuss dafür gestimmt, Moriße nicht zur Wahl zuzulassen: „da er nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“.



Der AfD-Politiker Thorsten Moriße ging juristisch gegen die Entscheidung des Wahlausschusses vor, ihn nicht zur Oberbürgermeisterwahl in Wilhelmshaven zuzulassen. BILD: KATHARINA KAUSCHE

Begründung

Die Ablehnung des Eilantrags wurde vom Gericht wie folgt begründet: Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, seien grundsätzlich erst im Anschluss an die Wahl mit einem Wahleinspruch zu überprüfen. Angesichts der Vielzahl von Einzelentscheidungen der Wahlorgane und Behörden könne eine Wahl nur dann termingerecht durchgeführt werden, wenn die Rechtskontrolle begrenzt werde und einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibe. „Zudem leide das Wahlverfahren nicht an einem offensichtlichen Fehler, der in einem Wahlprüfungsverfahren zur Ungültigkeit der Wahl führen würde“, so das Gericht weiter. Den Mitgliedern des Wahlausschusses sei das Prüfungsergebnis des Innenministeriums zwar nicht direkt übermittelt worden, sie hätten aber während der Sitzung Gelegenheit zur Einsichtnahme in diese Unterlagen gehabt. Moriße sei außerdem Gelegenheit gegeben worden, zu den gegen seine Zulassung angeführten Anhaltspunkten Stellung zu nehmen.

Was der Entscheidung zugrunde liegt

Das Gericht stellte weiter klar, dass das Prüfungsergebnis der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes die Grundlage für die eigenständige Entscheidung über die Nichtzulassung bildeten. Diese beruhten „nicht allein auf der Mitgliedschaft des Antragstellers im niedersächsischen Landesverband der AfD und seiner Funktionärsstellung“, sondern bezogen auch öffentliche Äußerungen Moriße mit ein. Ob diese Äußerungen tatsächlich eine fehlende Verfassungstreue hinreichend belegen, habe die Kammer bezweifelt, letztlich aber offen gelassen. Allerdings sei es aus Sicht der Kammer nicht offenkundig rechtswidrig, dass der Gemeindewahlausschuss zur Klärung der Frage der Verfassungstreue die Mitgliedschaft und verschiedene Funktionen Moriße in der AfD sowie die verfassungsschutzrechtliche Bewertung des niedersächsischen Landesverbandes der AfD in die Prognose einbezogen habe.

Schließlich bestünden nach Ansicht der Kammer auch keine offensichtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 80 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelte Anforderung der Verfassungstreue für Oberbürgermeister sowie das im Jahr 2026 eingeführte mehrstufige Prüfverfahren nach § 45d Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG).

Beschwerde möglich

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Thorsten Moriße kann Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einlegen. Ob er dies tun wird, bleibt abzuwarten. Eine Stellungnahme zu der Entscheidung wurde von der Redaktion angefragt, bislang aber nicht abgegeben.

EDITORIAL



Svenja Gabriel-Jürgens, Redakteurin

Was die Stadt bewegt

Fehlende Ladesäulen, psychotherapeutische Hilfe und ein rauschender „Gatsby“-Abend im Stadttheater: Diese Ausgabe von „Leben in Wilhelmshaven“ zeigt, was die Stadt bewegt – im Alltag, in der Kultur und auch darüber hinaus.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

@ Die Autorin erreichen Sie unter **Gabriel-Juergens@infoautor.de**

Wir l(i)eben Gärten!

Aus Ideen werden grüne Träume – Wir machen Ihr Zuhause einzigartig!

Jetzt starten – Ihr Garten wartet

Garten- und Landschaftsbau

J. Filmer

– Meisterbetrieb –

Gartengestaltung
Gartenausführung
Baumschnitt
Pflasterarbeiten

Friedrichstfelder Str. 7 · 26316 Varel-Seghorn
Tel. 0 44 56-751 · Mobil 01 76-23 25 15 21
info@filmer-gartenbau.de